

**Vereinbarung
über die Erstattung der Verwaltungskosten
für die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH**

zwischen

der **Agentur für Arbeit Magdeburg**, vertreten durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung, Herrn Wolfgang Meyer, Hohefortestraße 37, 39104 Magdeburg

- nachfolgend „**Agentur**“ genannt -

und

der **Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Lutz
Trümper, Alter Markt 6, 39090 Magdeburg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Agentur für Arbeit ist es, für die restliche Laufzeit des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages bis zum 31. 12. 2010 die Verwaltungskosten der ARGE transparent darzustellen und Aufwüchse zu verhindern, sowie die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern nach einem festgesetzten Schlüssel zu verteilen.

Unter dieser Prämisse vereinbaren die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes vom 21.04. 2007 und den Erfahrungen aus der bisherigen gemeinsamen Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II das Folgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner regeln nach Maßgabe dieses Vertrages die Finanzierung und Erstattung der jährlichen Verwaltungskosten der ARGE. Die grundlegenden Vereinbarungen des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages bleiben davon unberührt.

§ 2

Finanzierung und Erstattung der Verwaltungskosten

- 1) Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs.1 SGB II für die originär der Agentur zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. Die Stadt leistet einen Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) an den Verwaltungskosten entsprechend dem Anteil der von ihr eingebrachten kommunalen Aufgaben an den gesamten Verwaltungskosten der ARGE.
- 2) Die ARGE erstellt zum 31.12. eine Jahres-Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten und legt sie spätestens am Ende des 1. Quartals des Folgejahres den Gesellschaftern vor. Die Ist-Abrechnung soll durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf Angemessenheit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden. Im laufenden Jahr werden durch die Agentur monatliche Ist-Abrechnungen der Verwaltungskosten aufgestellt.
- 3) Agentur und Stadt verständigen sich auf Vorschlag der ARGE bis zum 30.06. eines Jahres über den jeweiligen Finanzplan für das Folgejahr. Indikatoren zur Vereinbarung des Finanzplanes sind
 - a) die geprüfte Ist-Abrechnung des Vorjahres,
 - b) eine valide Prognose für die Entwicklung der SGB II-Daten für das Folgejahr,
 - c) eine begründete Planung des benötigten Personals,
 - d) eine Darstellung der Notwendigkeit des Umfangs und der Preise der einzukaufenden Dienstleistungen sowie der Sach- und Anlagekosten einschließlich der Veränderungen zum Vorjahr

§ 3 Kommunaler Finanzierungsanteil

Der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt für die Jahre 2008 bis 2010

10,95 % der Verwaltungskosten der ARGE.

Dieser ergibt sich aus einer Reduzierung der von der Bundesagentur veranschlagten Pauschale von 12,6% entsprechend der Aufgabenwahrnehmung der Stadt gemäß § 2 Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag.

Der vereinbarte KFA ist bis zum 31.12.2010 verbindlich. Die Regelung des § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag in der vorliegenden Fassung tritt am 01.01.2008 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 befristet. Eine einvernehmliche Vertragsverlängerung ist möglich.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Agentur und die Stadt dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (4) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Magdeburg, den

Für die Agentur

Für die Stadt

Meyer

Dr. Trümper